

05-F-06-0003

Revisionsausschuss

über

Magistrat

**Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zur Lage der Alten- und Pflegeheim
AKK GmbH und der Altenhilfe Wiesbaden GmbH;
Antrag des Fraktionsstatusinhabers Linke Liste vom 02.03.2005**

Mit Beschluss Nr. 94 vom 10.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung den o.a. Antrag an den Revisionsausschuss überwiesen und den Magistrat gebeten, zur Sitzung des Revisionsausschusses am 20.04.2005 eine rechtliche Stellungnahme darüber vorzulegen, ob die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses zur Einsicht in die Unterlagen der Alten- und Pflegeheim AKK GmbH und der Altenhilfe Wiesbaden GmbH rechtlich zulässig ist bzw. in welcher Form eine Akteneinsicht stattfinden kann.

Hierzu wird Folgendes berichtet:

Nach § 50 Abs. 2 HGO überwacht die Gemeindevertretung die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands. Zur Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion kann die Gemeindevertretung in konkret bestimmten Angelegenheiten die Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern.

Gegenstand der Akteneinsicht sind dabei nur die Akten des Gemeindevorstands, d.h. Vorgänge, die aus der Tätigkeit des Gemeindevorstandes und der Verwaltung hervorgegangen sind. Dem trägt der Antrag des Fraktionsstatusinhabers Linke Liste vom 02.03.2005 nunmehr in seiner zuletzt gestellten Fassung formal Rechnung.

Im Weiteren kann Akteneinsicht aber nur insoweit gefordert werden, als dies zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe erforderlich ist, d.h. sie muss eine Angelegenheit der Gemeinde betreffen. Diesem Erfordernis wird der Antrag nicht gerecht.

Er lautet:

„Gemäß § 50 Abs. 2 HGO wird zu den im Betreff genannten Gesellschaften ein Akteneinsichtsausschuss gebildet.“

Dem Ausschuss sind alle Akten und Gutachten, die im Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis 28. Februar 2005 bei der *Verwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden* entstanden sind, vorzulegen.

Der Ausschuss wird insbesondere die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen und die Bildung bzw. Verwendung von Rücklagen zu klären haben.“

Das hinter diesem Antrag stehende Aufklärungsinteresse betrifft die inneren Verhältnisse der beiden Gesellschaften; es geht nach dem Wortlaut des Antrags um die Wirtschaftlichkeit der von den Gesellschaften betriebenen Einrichtungen sowie um die Bildung und Verwendung von Rücklagen. Der Antrag zielt damit auf die Kontrolle der Aktivitäten der Gesellschaften und deren (Geschäftsführungs-)organe, nicht aber auf die Betätigung des Magistrats in diesen Gesellschaften. Nur letzteres unterliegt der Kontrollkompetenz der Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 2 HGO. Die Überwachungsbefugnis erstreckt sich dagegen nicht - wie ausgeführt - auf die unmittelbare Kontrolle städtischer Gesellschaften oder der Tätigkeit der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats einer Beteiligungsgesellschaft; insoweit handelt es sich um Angelegenheiten der Gesellschaften, nicht um solche der Gemeinde.

Die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses mit dem Auftrag, die Wirtschaftlichkeit der von beiden Gesellschaften betriebenen Einrichtungen und die Bildung bzw. Verwendung von Rücklagen zu klären, ist somit nicht zulässig.

Der Antrag würde im Übrigen auch dann rechtlichen Bedenken unterliegen, wenn er dahin verstanden werden würde, dass die Betätigung des Magistrats in Wahrnehmung der Gesellschafterrolle in das Blickfeld genommen werden soll. Das Gesetz beschränkt das Akteneinsichtsrecht auf bestimmte Angelegenheiten sowie auf abgeschlossene Sachverhalte. Das bedeutet, dass der Antrag einen präzisen Auftrag enthalten muss, den der Antragsteller zu formulieren hat. An einem solchen präzisen Auftrag fehlt es hier. Der Antrag beträfe lediglich allgemein die Betätigung des Magistrats oder der Beteiligungsverwaltung in Bezug auf die bezeichneten Gesellschaften, ohne einen konkreten Überwachungsanlass zu bezeichnen. Die vorgenommene Eingrenzung in zeitlicher Hinsicht ersetzt nicht die erforderliche genaue Umschreibung des Arbeitsauftrags an den Ausschuss im Übrigen.

Grella
Stadtrat